

Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler und geschichtliche Stätten, einschliesslich deren Umgebung, zu erhalten sowie archäologische ~~Fundstätten~~ Fundstellen zu sichern.

Art. 3 Schutzkategorien

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen Siedlungsgebiete, die aus dem Zusammenwirken der Baukörper und Freiräume dem Ort ein charakteristisches, unverwechselbares und siedlungsgestalterisch besonders wertvolles architektonisches Gepräge verleihen.

² Als ~~Kulturobjekte~~ Schutzobjekte werden wichtige Zeugen einer Epoche, geschichtlich oder kulturell bedeutende Stätten, Verkehrswege sowie Bauten und Bauteile bezeichnet, deren historische, kulturgeschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ihnen einen besonderen Stellenwert im Orts- und Landschaftsbild verleiht.

³ Als Umgebungsschutzgebiete werden jene an ~~Kulturobjekte~~ Schutzobjekte angrenzenden Gebietsteile bezeichnet, die optisch dem Schutzobjekt verbunden sind und dessen gesamte Wirkung sicherstellen. ~~In Einzelfällen können Umgebungsschutzgebiete auch an Ortsbildschutzgebiete angrenzen.~~

⁴ Archäologische ~~Fundstätten~~ Fundstellen beinhalten Gegenstände und Relikte aus früheren Geschichtsepochen der Menschheit. Sie können als Schutzobjekte oder im Rahmen von archäologischen Schutzgebieten unter Schutz gestellt werden.

⁵ Archäologische Schutzgebiete umfassen erforschte oder unerforschte Gebiete, an denen sich nachweislich archäologische Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Art. 4 Abs. 1

¹ Ortsbildschutzgebiete und ~~Kulturobjekte~~ Schutzobjekte werden entsprechend ihrem Stellenwert eingestuft in solche von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung.

Art. 5 Inventare, Begriff und Erarbeitung

¹ Inventare sind technische Auflistungen und Dokumentationen aller Objekte einer bestimmten Kategorie, wie Ortsbilder, Kulturobjekte sowie archäologische Fundstellen und archäologische Gebiete.

~~² Über die Aufnahme von Objekten in das Inventar der lokalen Schutzobjekte entscheidet der Einwohnergemeinderat.~~

~~³ Schutzobjekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, werden im kantonalen Inventar zur Information verzeichnet.~~ Als Inventar der ~~schutzwürdigen~~ schützenswerten Ortsbilder gilt das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS). Als Inventar der schützenswerten historischen Verkehrswege gilt das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

P.S.: ~~Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Denkmalschutzverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.~~

⁴³ Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern ein Inventar der ~~schutzwürdigen~~ Kulturobjekte ~~von regionaler Bedeutung~~ sowie ein Inventar der archäologischen Fundstellen und archäologischen Gebiete.

⁴ Die mit der Inventarisierung beauftragten Fachleute sind befugt, mögliche Kulturobjekte nach vorheriger Benachrichtigung des Grundeigentümers zu besichtigen und die notwendigen Aufnahmen zu machen.

⁵ ~~Das-Die~~ Inventare ~~wird-werden~~ periodisch überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

⁶ ~~Das-Die~~ Inventare und allfällige Änderungen stehen bei der kantonalen Fachstelle ~~und den Einwohnergemeinden~~ zur Einsichtnahme offen. Sie können in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht werden.

Art. 6 *Inhalt des Inventars der Kulturobjekte*

Das Inventar der ~~schutzwürdigen~~ Kulturobjekte zeigt pro Objekt zumindest auf:

- a. genaue Beschreibung des Objektes,
- b. ~~Grundstückbeschreibung~~, Parzellenummer und Eigentumsverhältnisse gemäss Grundbucheintrag,
- c. ~~den zugehörigen Umgebungsbereich~~,
- d. die Einstufung,
- e. ~~den Zustand~~,
- f. ~~das Schutzziel~~,
- g. ~~die angestrebten Schutzmassnahmen~~.

Art. 8 *Nutzungsplanung* a. Grundsatz

Schützenswerte Ortsbilder, und schützenswerte Kulturobjekte werden samt ihrer Umgebung sowie archäologische Fundstellen und Gebiete werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Sie werden damit zu Ortsbildschutzgebieten, Schutzobjekten, Umgebungsschutzgebieten und archäologischen Schutzgebieten.

Art. 11 *d. Wirkung des Schutzes der Kulturobjekte Objektschutzes*

~~Geschützte Kulturobjekte~~ Schutzobjekte dürfen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Vorkehren, die ein ~~Kultur~~ Schutzobjekt verändern, sind bewilligungspflichtig.

Art. 12 Sachüberschrift *e. Wirkung des Umgebungsschutzes der Umgebungsschutzgebiete*

Art. 13 *Archäologische Fundstellen und archäologische Schutzgebiete*

¹ Werden bei Grabarbeiten historische Funde gemacht, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist das Bildungs- und Kulturdepartement zu verständigen.

² In archäologischen Schutzgebieten ist rechtzeitig vor Aufnahme von Grabarbeiten das Bildungs- und Kulturdepartement zu verständigen.

²³ Das Bildungs- und Kulturdepartement lässt die Fundstelle bzw. den betroffenen Teil des archäologischen Schutzgebietes unverzüglich sachverständig untersuchen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Es kann Grabungen anordnen, Fundgegenstände sicherstellen und Inventarisationsarbeiten ausführen lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton.

³⁴ Historische Fundgegenstände fallen ins Eigentum des Kantons. Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Archäologische Fundstellen und archäologische Schutzgebiete dürfen ohne Bewilligung weder verändert, zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

⁶ Archäologische Untersuchungen sind zu dulden, soweit sich auf einem Grundstück archäologische Fundstellen befinden oder solche mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet werden.

⁴⁷ Entsteht dem Grundeigentümer durch Massnahmen zur Ausbeutung oder Sicherung archäologischer Fundstellen ein direkter Schaden, so hat er Anspruch auf Vergütung desselben durch den Kanton.

⁵ ~~Der Kanton führt einen Übersichtsplan der archäologischen Fundstellen.~~

Art. 15 Sachüberschrift *Schutzumfang im einzelnen bei Kulturobjekten Schutzobjekten*

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Kulturobjekte Schutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Kulturobjekten Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

Art. 17 Abs. 4 und 5

⁴ Aufgehoben

~~Die Beiträge gemäss Absatz 2 und 3 gelten für jene Beitragsgesuche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt werden. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) bewilligt wurden, gelten die bisherigen Beitragssätze.~~

⁵ Aufgehoben

~~Bei der Festsetzung des konkreten Beitrages sind die Schutzwürdigkeit des Objekts und die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.~~

Art. 18 *b. Verfahren*

¹ Der Kantonsrat legt die für die Erhaltung privater Schutzobjekte zur Verfügung stehenden Mittel jährlich im Staatsvoranschlag fest.

² Die Kantonsbeiträge werden durch den Regierungsrat ~~nach Dringlichkeit der Schutzmassnahmen~~ festgesetzt.

³ Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig vor Beginn der Restaurierungsarbeiten ~~dreifach~~ mit allen nötigen Unterlagen beim ~~zuständigen Departement (nationale und regionale Objekte) bzw. Einwohnergemeinderat (lokale Objekte)~~ Bildungs- und Kulturdepartement einzureichen. Der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Die Fachstelle für Denkmalpflege regelt vor Baubeginn die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand.

Art. 20 Abs. 2 Satz 1

² Ändert ein Objekt Schutzobjekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 21 *Unterschutzstellung*

¹ ~~Ortsbildschutzgebiete sowie der Umgebungsschutz für Kulturobjekte von lokaler Bedeutung fallen~~ Die Unterschutzstellung von Ortsbildern und archäologischen Gebieten fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist vorgängig anzuhören.

² Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fallen ~~fällt~~ in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Schutzobjekte ~~Kulturobjekte~~ von nationaler und regionaler Bedeutung, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt.

³ Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonaler Schutzpläne, jene durch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne. Die Einwohnergemeinden haben in ihren Zonenplänen auf vom Kanton geschützte Schutzobjekte hinzuweisen.

⁴ ~~Für archäologische Fundstellen ist allein der Kanton zuständig.~~

Art. 22 Vollzug

¹ ~~Soweit in dieser Verordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, obliegt der~~ Der-Vollzug der Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen ~~obliegt~~ der Behörde, die den Schutz verfügt hat.

² ~~Baugesuche und Quartierpläne² für die unter Schutz gestellte Objekte sowie für solche in der Umgebung von Schutzobjekten nationaler und regionaler Bedeutung Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, sind von der Baubewilligungs- bzw. Quartierplanbewilligungsbehörde an die Fachstelle für Denkmalpflege weiterzuleiten, die eine denkmalpflegerische Beurteilung vornimmt. Als Umgebung gilt der im Schutzplan festgelegte Perimeter.~~

³ ~~Vom Gemeinderat aufgestellte oder genehmigte Quartierpläne³ vom Regierungsrat genehmigte Quartierpläne⁴ sowie~~ Baubewilligungen und Vereinbarungen nach Art. 15 dieser Verordnung sind der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zuzustellen, sofern sie Schutzgebiete oder Schutzobjekte betreffen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale ~~Kultur~~ Schutzobjekte.

Art. 24 Abs. 2

² Sie beurteilt auf Antrag der kantonalen Fachstelle Gesuche von grundsätzlicher Bedeutung um Quartierplan- und Baubewilligungen, in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung sofern sie Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte, Umgebungsschutzgebiete und archäologische Schutzgebiete betreffen, und beurteilt Grundsatzfragen.

Art. 25 Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege

~~¹ Als kantonale Fachstelle für Denkmalpflege wirkt die Koordinationsstelle für Kulturförderung und Kulturpflege des Bildungs- und Kulturdepartements.~~

²¹ Die kantonale Fachstelle bearbeitet Baubewilligungs- und Beitragsgesuche für ~~Bau- und Kulturdenkmäler~~ Schutzobjekte, fasst Vereinbarungsentwürfe und stellt Antrag zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartementes. Sie kann die kantonale Kulturpflegekommission zur Beratung beiziehen.

³² Die kantonale Fachstelle beurteilt Quartierplan- und Baubewilligungsgesuche in Ortsbild- und Umgebungs- und archäologischen Schutzgebieten und stellt der Kulturpflegekommission erforderlichenfalls Antrag. Baubewilligungsgesuche von beschränkter Bedeutung bearbeitet die Fachstelle innerhalb der vorgesehenen Fristen⁵ selbstständig. ~~Hiefür stehen ihr die Fachberater der Kulturpflege und der kantonale Denkmalpfleger zur Verfügung.~~

³ Die kantonale Fachstelle ist zuständig für die Belange der Archäologie.

Art. 26 Kantonaler Denkmalpfleger

¹ ~~Der Regierungsrat wählt Das Bildungs- und Kulturdepartement bezeichnet~~ einen kantonalen Denkmalpfleger, der in die kantonale Fachstelle ~~integriert ist~~ leitet.

² Er begleitet und überwacht die Restaurierung von schützenswerten geschützten sakralen und profanen Bau- und Kulturdenkmälern. ~~Er unterstützt als Fachberater die kantonale Fachstelle bei der Beurteilung von Um- und Neubauten in Ortsbild- und Umgebungsschutzgebieten.~~

Überschrift vor Art. 28

VI. Strafbestimmung, Ersatzvornahme und Rechtsschutz

Art. 28 Strafen

~~Wer gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Massnahmen und Verfügungen verstösst, wird nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts⁶ bestraft.~~

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Anordnungen und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere Tätigkeiten

ohne Bewilligung, die ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet verändern.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung⁷.

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt sechs Jahre nach Begehung der Tat ein.

Art. 28a *Wiederherstellung und Ersatzvornahme*

¹ Wer ein Schutzobjekt, eine archäologische Fundstelle oder ein archäologisches Schutzgebiet beeinträchtigt oder zerstört, kann unabhängig von einem Strafverfahren vom Einwohnergemeinderat bzw. Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen oder die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen.

² Kommt ein Pflichtiger trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, so lässt die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf dessen Kosten durchführen. Die Ersatzvornahme ist vorgängig ihrer Durchführung rechtzeitig anzudrohen.

Art. 31 *Aufgehoben* — *Weitergeltung bisherigen Rechts*

~~¹ Schutzmassnahmen nach altem Recht sind durch die zuständigen Behörden mit dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.~~

~~² Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Schutzmassnahmen.~~

Art. 32 *Aufgehoben* — *Vorwirkung der Beitragsbestimmungen*

~~Bis zum Vorliegen des von der Landsgemeinde bewilligten Rahmenkredites setzt der Regierungsrat die Kantonsbeiträge im Rahmen der im Staatsvoranschlag durch den Kantonsrat bereitgestellten Mittel fest. Vorbehalten bleiben die dem fakultativen Finanzreferendum unterstehende Ausgabenbefugnis des Kantonsrates sowie die Ausgabenbefugnis der Landsgemeinde.~~

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 451.21

² [Art. 11 Verordnung zum Baugesetz \(GDB 710.11\)](#)

³ [Art. 14 Abs. 2 Verordnung zum Baugesetz \(GDB 710.11\)](#)

⁴ [Art. 14 Abs. 3 Verordnung zum Baugesetz \(GDB 710.11\)](#)

⁵ [Art. 32 Abs. 4 Verordnung zum Baugesetz \(GDB 710.11\)](#)

⁶ GDB 310.1

⁷ GDB 320.11